Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5631

26. 09. 96

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4587, 13/4718, 13/5606 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 „Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes" wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

   „4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

   „§ 6 a
   Überführungsschritte in die Rentenversicherung

   (1) Für Bestandrenten gelten als Überführungsschritte:

   1. Die per 30. Juni 1990 bestehenden Ansprüche aus den Zusatzversorgungssystemen 1 bis 27 und aus den Sonderversorgungssystemen 1 bis 4 (vgl. Anlagen 1 und 2) sind per 1. Juli 1990 nach Artikel 2 RÜG neu zu berechnen.

      Grundlage für die Neuberechnung ist das der Beitragszahlung zugrundeliegende Einkommen. Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) entsprechend ihrem Einkommen gezahlt.

   2. Die bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten Rentenanpassungen sind nachzuholen. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf die per 30. Juni 1990 gezahlte Zusatzversorgung angerechnet.

3. Die Überführung in das SGB VI erfolgt unter Anwendung des § 307 a.

(2) Für Neuzugänge vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 gelten als Überführungsschritte:

1. Bei Eintritt des Rentenfalls sind die Ansprüche für Berechtigte aus in Absatz 1 genannten Versorgungen per 30. Juni 1990 aus der Pflichtversicherung und dem Versorgungssystem festzustellen.

2. Die Ansprüche per 1. Juli 1990 sind nach Artikel 2 neu zu berechnen. Die Neuberechnung erfolgt gemäß den Grundsätzen Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 und 3.

3. Die Rentenanpassungen sind nach Absatz 1 Nr. 2 nachzuholen.

4. Die Überführung in das SGB VI erfolgt nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Für Neuzugänge ab 1. Januar 1992 gelten als Überführungsschritte:

1. Für diese Berechtigten sind die Ansprüche per 30. Juni 1990, die Neuberechnung nach Artikel 2 und die Rentenanpassungen nach den Bestimmungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 festzustellen bzw. vorzunehmen.

2. Die Überführung in das SGB VI erfolgt unter Anwendung des § 256 a.“'

2. Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

3. Folgende neue Nummer wird eingefügt:

   „7. Der § 10 ist zu streichen“.

4. Die Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 8 bis 14.

Bonn, den 26. September 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Neben dem Wegfall der willkürlichen Begrenzungen der nach DDR-Recht berechneten Renten und Versorgungsansprüche (802 DM, 2 010 DM bzw. 2 700 DM) erfolgt eine angemessene Dynamisierung. Für eine angemessene Dynamisierung werden die Ansprüche und Anwartschaften aller Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach dem Rentenangleichungsgesetz (RAG) vom 28. Juni 1990 (der Volkskammer der DDR), dessen Bestimmungen der Einigungsvertrag aufrecht erhielt, in die FZR (Freiwillige Zusatzrentenversicherung) überführt.

Mit diesem Bestandschutz wird gesichert, daß die ungekürzten Zahlbeträge aus dem DDR-Recht mit einer reduzierten, aber angemessenen Anpassung dynamisiert werden.

Danach erfolgt die Überführung in das SGB VI mittels der §§ 256 a und 307 a.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333